

Recht der Finanzinstrumente

3. 2025

Betriebs-Berater Kapitalmarkt

15. Jg. | 15.9.2025 | Seite 161–240 | www.rdf-online.de

EDITORIAL

Prof. Dr. Christine Osterloh-Konrad: Cum/Cum im Fokus:
Differenzierung tut not! 161

AUFSÄTZE

AUFSICHTSRECHT

Dr. Sven Brandt: Novelle des europäischen Verbriefungsrahmenwerks 164

Andreas Walter und Malte J. Mehrgardt: Grenzen der Einflussnahme von
Anlegern auf die Verwaltung von Investmentvermögen 172

ZIVILRECHT

Dr. Alexander von Rummel und Dr. Guido Waßmuth:
Kapitalanleger-Musterverfahren nach dem KapMuG 2024 180

STEUERRECHT

Dr. Jens Steinmüller und Dr. Christian Peterseim: Neue Fallstricke für
Immobilienfonds durch das Wachstumschancengesetz 188

Dr. Susanne Hemme, Dr. Stefan Weinberger und Sonia Ahuuri:
Grunderwerbsteuerliche Aspekte bei KVG- und Fonds(um)strukturierung 196

Dr. Götz Weitbrecht und Dr. Charlotte Strehle-Verkühlen:
BFH-Entscheidung I R 3/21 zum wirtschaftlichen Eigentum –
der Nebel lichtet sich 204

Dr. Marcus Helios und Dr. Bettina Maaß: Verschärfung der
französischen Quellensteuervorschriften für Dividenden(-äquivalente) –
Folgen für die deutsche Finanzindustrie? 212

LÄNDERREPORT

Adrian Aldinger und Karl Hinn: RdF-Länderreport Luxemburg: Aktuelle
Entwicklungen im Aufsichts-, Zivil- und Steuerrecht für den Kapitalmarkt 220

Kapitalanleger-Musterverfahren nach dem KapMuG 2024

Mit dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) sollen Massenverfahren mit kapitalmarktrechtlichem Bezug effizient erledigt werden können, indem die Tatsachen- und Rechtsfragen, die sich in einer Vielzahl von Fällen stellen, vorab einheitlich für alle Verfahren entschieden werden. Im Jahr 2005 eingeführt, ist das Gesetz im Jahr 2012 einer ersten Novellierung unterzogen worden. Am 20.7.2024 ist nun eine weitere, grundlegende Reform des KapMuG in Kraft getreten. Unter Erläuterung der Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage gibt der nachfolgende Beitrag einen Überblick über die neue Struktur des KapMuG, beschreibt den typischen Verfahrensablauf und diskutiert ausgewählte Zweifelsfragen in Bezug auf das reformierte Gesetz.

Dr. Alexander von Rummel, LL.M. (Edinburgh), RA, und Dr. Guido Waßmuth, RA

I. Einführung

1. Anwendungsbereich

a) Überblick

Den durch die Reform erweiterten Anwendungsbereich des KapMuG regelt § 1. Anwendbar ist das KapMuG danach insbesondere bei Schadensersatzansprüchen wegen defizitärer öffentlicher Kapitalmarktinformation (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 KapMuG). Insoweit gibt es keine Änderung gegenüber der Vorfassung. Neben diesen jedenfalls bisherigen, aber voraussichtlich auch zukünftigen Hauptanwendungsfällen ist das KapMuG auch anwendbar *zum einen* für Erfüllungsansprüche aufgrund von Verträgen beruhend auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG, sowie in bestimmten Fällen des Delisting nach dem BörsenG; beides bislang ohne nennenswerte praktische Relevanz) sowie *zum anderen* – neu – für Schadensersatzansprüche nach Art. 75 Abs. 8 MiCAR¹ (Haftung des Krypto-Verwahrers für den Verlust von Kryptowerten oder den Verlust der Mittel für den Zugang zu diesen)².

b) Öffentliche Kapitalmarktinformation (§ 1 Abs. 2 KapMuG)

Öffentliche Kapitalmarktinformationen, die Gegenstand eines KapMuG-Verfahrens sein können, sind nach § 1 Abs. 2 S. 1 KapMuG Informationen über Tatsachen, Umstände, Kennzahlen und sonstige Unternehmensdaten, die für eine Vielzahl von Kapitalanlegern bestimmt sind und einen Emittenten von Wertpapieren oder einen Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen betreffen. § 1 Abs. 2 S. 2 KapMuG enthält einen Katalog von Regelbeispielen, der im Zug der Neufassung des KapMuG noch einmal ausgeweitet wurde. Neu hinzugekommen sind Nr. 4, 5 und 9. Öffentliche Kapitalmarktinformationen sind danach etwa die Informationen in Ad-hoc-Mitteilungen oder in Wertpapier-Emissionsprospekten (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 6 KapMuG). Letztlich entscheidend sind aber immer, auch

wenn ein Regelbeispiel einschlägig ist, die Voraussetzungen der Definition in Abs. 2 S. 1.³

c) § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 1 Nr. 2 KapMuG

Liegen öffentliche Kapitalmarktinformationen vor, ist das KapMuG (in „bürgerlichen“ Rechtsstreitigkeiten⁴) sowohl anwendbar, wenn Schadensersatzansprüche „wegen“ einer falschen, irreführenden oder unterlassenen öffentlichen Kapitalmarktinformation geltend gemacht werden (Abs. 1 Nr. 1), als auch dann, wenn Schadensersatzansprüche „wegen Verwendung“ einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation oder unterlassener Aufklärung über das Informationsdefizit geltend gemacht werden (Abs. 1 Nr. 2). Der Unterschied liegt darin, dass Nr. 1 nur die Fälle erfasst, in denen die öffentliche Kapitalmarktinformation unmittelbarer Anknüpfungspunkt der Haftung ist. Paradebeispiele sind etwa die gesetzlich geregelte Prospekthaftung oder die Haftung nach der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) wegen unterlassener Ad-hoc-Mitteilung. Nr. 2 erfasst hingegen die Fälle der Haftung insbesondere des Anlageberaters oder auch Anlagevermittlers, der sich zur Information des Kunden einer öffentlichen Kapitalmarktinformation, also bspw. eines Prospekts, bedient. Ebenfalls unter

1 Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, ABIEU vom 9.6.2023, L 150, 40.

2 Demgegenüber betrifft § 1 Abs. 2 Nr. 5 KapMuG einen anderen Fall, nämlich (i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 oder 2) die Haftung für fehlerhafte Angaben in Kryptowerte-Whitepaper. S. dazu Könecke, RdF 2025, 28, 34; vgl. auch Kirchner/Lühmann/Taufmann, NJW 2024, 2359, Rn. 4 und 5.

3 Dazu Waßmuth, in: Asmus/Waßmuth (Hrsg.), Kollektive Rechtsdurchsetzung, 2022, § 1 KapMuG, Rn. 21 ff.

4 Das heißt bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten im Gegensatz zu öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, vgl. § 1 Abs. 1 Halbs. 1 KapMuG.

Nr. 2 fallen nach ganz h. M. die Fälle der Prospekthaftung im weiteren Sinne (die in ihrer praktischen Relevanz allerdings durch die jüngere Rechtsprechung des BGH zum Konkurrenzverhältnis zwischen Prospekthaftung im weiteren Sinn und der Nr. 1 unterfallenden Prospekthaftung im engeren Sinne⁵ an Boden verloren haben). Einschlägig ist das KapMuG in diesen Fällen des Abs. 1 Nr. 2 nach der auch unter der Neufassung weiterhin geltenden Rechtsprechung des BGH aber nur, wenn die öffentliche Kapitalmarktinformation als Mittel der *schriftlichen* Aufklärung verwendet wurde, also *nicht* in den Fällen, in denen ein Anlageberater *mündlich* „auf Grundlage des Prospektes“ beraten hat.⁶ Auch insoweit bringt die Neufassung des KapMuG gegenüber der Vorfassung keine Änderungen mit sich.

d) Konkurrenzverhältnis zum VDuG (§ 1 Abs. 3 KapMuG)

Neu ist hingegen, dass § 1 Abs. 3 KapMuG nun eine Regelung des Konkurrenzverhältnisses des KapMuG zum Verbraucherschutzgesetz (VDuG) und den dort geregelten Verbandsklagen (Musterfeststellungsklagen und Abhilfeklagen, vgl. § 1 Abs. 1 VDuG) enthält. Das VDuG-Gegenstück zur KapMuG-Regelung des Konkurrenzverhältnisses findet sich in § 1 Abs. 3 VDuG.⁷ Die Regelungen laufen im Ergebnis darauf hinaus, dass KapMuG und VDuG gleichberechtigt nebeneinanderstehen. In ein und demselben Sachverhaltskomplex kann – wenn auch im Übrigen die Voraussetzungen erfüllt sind – nunmehr also sowohl ein Musterverfahren nach dem KapMuG als auch gleichzeitig durch einen klageberechtigten Verbraucherverband eine Verbandsklage nach dem VDuG betrieben werden. Gibt es gleichzeitig solche Verfahren, genießen die Verbandsklagen nach dem VDuG einen kleinen Vorrang, weil leichter von einem laufenden KapMuG-Verfahren in ein laufendes Verbandsklageverfahren gewechselt werden kann als umgekehrt (§ 18 Abs. 2 KapMuG). Ob die Möglichkeit gleichzeitiger Verfahren nach KapMuG und VDuG ein ökonomisch sinnvoller Einsatz der staatlichen Justizressourcen ist, ist freilich zu bezweifeln, und mögliche divergierende Entscheidungen in unterschiedlichen Verfahren zu einem Sachverhalt würden sicherlich kein gutes Bild abgeben. Zugleich wäre aber jedenfalls eine Lösung, wonach das KapMuG das VDuG pauschal verdrängt, wegen der europäischen Grundlage des VDuG schwierig gewesen.

2. Struktur

Das KapMuG ist chronologisch und intuitiv eingehend aufgebaut: Der erste Abschnitt (§§ 1–8) regelt den Anwendungsbereich und die Ingangsetzung eines Musterverfahrens aus dem erstinstanzlichen Ausgangsverfahren heraus durch Stellung eines Musterverfahrensantrags (Abschn. II dieses Aufsatzes). Der zweite Abschnitt (§§ 9–24) regelt im Wesentlichen das eigentliche Musterverfahren vor dem OLG (Abschn. III dieses Aufsatzes), dessen Rechtsmittelinstanz vor dem BGH geführt wird

(Abschn. V dieses Aufsatzes). Der dritte Abschnitt (§§ 25–29) betrifft die Wirkungen des Musterverfahrens – regelmäßig also des Musterentscheids – für die Ausgangsverfahren. Der vierte Abschnitt (§§ 30–31) enthält eine Übergangsvorschrift und eine Vorschrift zur Evaluierung.

II. Vor dem Prozessgericht vom Musterverfahrensantrag zum Vorlagebeschluss

1. Weitgehend unverändertes Grundkonzept

Die Ingangsetzung eines Musterverfahrens durch Stellung eines Musterverfahrensantrags vor dem Ausgangsgericht (§§ 2 ff. KapMuG) hat sich in weiten Teilen gegenüber der Vorfassung nicht wesentlich geändert.⁸ Sowohl die Kläger als auch (praktisch seltener) die Beklagten eines Ausgangsverfahrens können einen Musterverfahrensantrag (§ 2 KapMuG) stellen. Dieser ist an das Gericht des laufenden Ausgangsverfahrens zu richten, regelmäßig also an das Landgericht. Der Musterverfahrensantrag benennt insbesondere die Feststellungsziele des gewünschten Musterverfahrens, d. h. diejenigen übergreifenden „Bausteine“ der streitgegenständlichen Ansprüche, über die in dem Musterverfahren bindend entschieden werden soll. Ist der Musterverfahrensantrag gemessen an den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 KapMuG zulässig, fasst das Gericht des Ausgangsverfahrens einen entsprechenden Beschluss (§ 3 Abs. 1 KapMuG) und veranlasst die Veröffentlichung des Musterverfahrensantrags im Musterverfahrensregister (§§ 4, 5 KapMuG).⁹ Mit der Bekanntmachung des Musterverfahrensantrags im Register wird das Ausgangsverfahren, soweit es von den Feststellungszielen abhängt, unterbrochen (§ 6 KapMuG).

Sodann wird abgewartet, ob binnen sechs Monaten mindestens neun weitere, gleichgerichtete Musterverfahrensanträge eingehen. Ist das nicht der Fall, kommt ein Musterverfahren nicht zustande (§ 7 Abs. 5 KapMuG). Andernfalls fasst das Landgericht, bei dem der erste bekannt gemachte Musterverfahrensantrag gestellt wurde, einen „Vorlagebeschluss“ an das OLG (§ 7 KapMuG), der ebenfalls im Musterverfahrensregister bekannt gemacht wird. Damit wird das eigentliche Musterverfahren vor dem OLG in Gang gesetzt, in dem mit Bindungswirkung für die Ausgangsverfahren über die Feststellungsziele, d. h. über die

5 Zusammenfassend dazu etwa *Grüneberg*, WM 2025, 1, 8, Rn. 37 f.

6 BGH, 30.4.2019 – XI ZB 13/18, BGHZ 222, 15, RdF-Entscheidungsreport *Könnecke*, RdF 2019, 339.

7 Für die Fälle der konkreten Konkurrenz gelten ergänzend § 18 Abs. 2 und Abs. 3 KapMuG, s. Abschn. IV. 2. b).

8 Vgl. auch *Sander*, ZHR 188 (2024), 755, 758.

9 Die Verkürzung der Sollfrist auf drei Monate (§ 4 Abs. 1 S. 2 KapMuG) ist kritisch zu bewerten, da in dieser Frist häufig keine ausreichend vorbereitete Entscheidung zu treffen sein wird und die teils problematische Dauer von Musterverfahren auf gänzlich andere Umstände zurückgeht als auf die Frist bzw. den Zeitablauf bis zu einer Entscheidung über den Musterverfahrensantrag, s. auch *Sustmann/Retsch*, AG 2024, 643, Rn. 9 m. w. N.

übergreifenden, für alle Ausgangsverfahren gleichermaßen relevanten „Bausteine“, entschieden werden soll.

2. Zwei grundlegende konzeptuelle Änderungen

a) Paradigmenwechsel zum strikten Opt-in-Prinzip

Kernbestandteil des KapMuG vor der Reform war, dass *sämtliche* Ausgangsverfahren, bei denen es auf die Feststellungsziele des Musterverfahrens ankam, von Amts wegen ausgesetzt und alle Parteien dieser Ausgangsverfahren Beteiligte im KapMuG-Verfahren wurden – unabhängig davon, ob sie das wollten, und unabhängig davon, ob in dem auszusetzenden Ausgangsverfahren selbst ein Musterverfahrensantrag gestellt war (§ 8 KapMuG a.F.). Das KapMuG war insofern früher auf umfassende und zwangsweise Breitenwirkung angelegt.

In diesem Punkt vollzieht die Neufassung des KapMuG eine diametrale Kehrtwende. Das Musterverfahren wirkt nicht mehr zwangsweise auf alle von den Feststellungszielen betroffenen Ausgangsverfahren, sondern nur auf diejenigen Ausgangsverfahren, bei denen ein „Opt-in“ stattgefunden hat. Für dieses Opt-in sieht das KapMuG nunmehr zwei Wege vor: Es kann entweder – ursprünglich – durch Stellung eines zulässigen Musterverfahrensanspruchs erfolgen (vgl. §§ 6, 10 Abs. 1 KapMuG n.F.) oder aber – nachträglich – durch Antrag des Klägers¹⁰ gem. § 10 Abs. 2 KapMuG n.F.

Vor diesem Hintergrund besteht unter der Neufassung des KapMuG hinsichtlich der personellen Reichweite kein großer Unterschied zwischen Unterbrechung (§ 6 KapMuG) und Aussetzung (§ 10 KapMuG). Die Unterbrechung nach § 6 KapMuG setzt sich nach dem Eröffnungsbeschluss des OLG (§ 9 KapMuG) in der Aussetzung nach § 10 KapMuG fort und wird allein um die nachträglichen Opt-ins nach § 10 Abs. 2 KapMuG erweitert.

b) Mehr Kompetenzen für das OLG

Die zweite grundlegende Änderung der KapMuG-Reform besteht darin, dass anders als unter der früheren Fassung nicht mehr das Landgericht des Ausgangsverfahrens, sondern jetzt das OLG des Musterverfahrens über den Zuschnitt und den Streitgegenstand des Musterverfahrens bestimmt (s. Abschn. III. 1.).

3. Weitere Aspekte

a) Gelockerter Maßstab der Abhängigkeit

Der Maßstab einer „Abhängigkeit“ der Ausgangsverfahren von den Feststellungszielen des Musterverfahrens war unter der Altfassung und ist auch unter der Neufassung des KapMuG ein zentraler Aspekt mit Scharnierfunktion. Unter der Altfassung des KapMuG hatte der BGH zu dem bestehenden Streit um die Voraussetzungen einer „Abhängigkeit“ eine sehr enge Auffassung vertreten:¹¹ Eine Abhängigkeit sollte nur dann vorliegen,

wenn in dem Ausgangsverfahren konkret feststand, dass es für die Entscheidung auf die Feststellungsziele des Musterverfahrens ankommen würde. In dem Ausgangsverfahren durften daher bei einer Aussetzung nur noch solche Tatsachen- und Rechtsfragen offen sein, die unabhängig vom Ausgang des Musterverfahrens nicht beantwortet werden konnten, sondern entweder selbst Gegenstand des Musterverfahrens waren oder von dessen Gegenstand abhingen. Alle anderen Fragen mussten, ggf. auch durch Beweisaufnahme (unabhängig von deren Umfang), vorher geklärt sein. Hier hat der Gesetzgeber unter der Neufassung gegengesteuert: Jetzt ist nach dem Gesetzeswortlaut nur noch erforderlich, dass es in dem Ausgangsverfahren auf die Entscheidung aus dem Musterverfahren „voraussichtlich“ ankommt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1; § 6; § 10 Abs. 1 und Abs. 2 KapMuG).¹² Die genaue Ausdetaillierung dieser „voraussichtlichen“ Abhängigkeit wird dabei aller Wahrscheinlichkeit nach wieder Gegenstand der Rechtsprechung sein, zumal der BGH den von ihm präferierten strengen Maßstab auch verfassungsrechtlich hinterlegt hatte.¹³ Jedenfalls bedeutet die gesetzgeberisch verordnete Lockerung des Maßstabs auch unter der Neufassung des KapMuG nicht, dass nunmehr etwa auch unzulässige oder unschlüssige Klagen auszusetzen wären.¹⁴ Denn damit wäre im Ergebnis niemandem wirklich gedient.

b) Verkürzte Fristen, eingeschränkte Anfechtbarkeit

Zentrales gesetzgeberisches Anliegen bei der Neufassung des KapMuG war die Beschleunigung. Diesem Ziel dienen, neben den erweiterten Befugnissen des OLG (Abschn. III. 1.) und der Einschränkung des Teilnehmerkreises (Abschn. III. 2.), die Verkürzung diverser Fristen und der umfangreiche explizite Ausschluss von Anfechtungsmöglichkeiten. Beides kann man hinterfragen, weil mit beiden Maßnahmen ein erhöhtes Risiko falscher Entscheidungen einhergeht und weder Fristen noch (auch unter der Altfassung des KapMuG im Übrigen nur sehr eingeschränkt bestehende) Anfechtungsmöglichkeiten der Grund für die teils in der Tat problematische Dauer von Musterverfahren waren.

10 Eine Antragsmöglichkeit des Beklagten ist hier – anders als in § 2 KapMuG – vom Gesetz nicht vorgesehen. Dazu – zu Recht – kritisch *Sustmann/Retsch*, AG 2024, 643, Rn. 34; *Kruis*, DZWIR 2024, 519, 523; *Kirchner/Lühmann/Taufmann*, NJW 2024, 2359, Rn. 23.

11 BGH, 30.4.2019 – XI ZB 13/18, BGHZ 222, 15, RdF-Entscheidungsreport *Könnecke*, RdF 2019, 339; *Waßmuth/Asmus*, BKR 2021, 15, 18 ff., V.

12 Sehr kritisch dazu *Kruis*, DZWIR 2024, 519, 522 ff.

13 Nur „überschaubare“ praktische Auswirkungen prognostizieren daher *Sustmann/Retsch*, AG 2024, 643, Rn. 31 f. Ein „korrigierendes“ Eingreifen des BGH mittels einschränkender Auslegung prognostiziert *Kruis*, DZWIR 2024, 519, 523. Hingegen hält *Hettenbach*, WM 2024, 1437, 1439, die Regelung de lege lata für eindeutig und rechnet daher eher damit, dass der BGH mit einem konkreten Normenkontrollverfahren zum Bundesverfassungsgericht reagieren könnte.

14 Überzeugend *Sustmann/Retsch*, AG 2024, 643, Rn. 27, 28 ff.

III. Vor dem OLG: vom Eröffnungsbeschluss bis zum Musterentscheid

1. Eröffnungsbeschluss

Das eigentliche Musterverfahren vor dem OLG startet damit, dass dieses einen „Eröffnungsbeschluss“ fasst (§ 9 KapMuG), in dem es den Musterkläger bestimmt und die Feststellungsziele des Musterverfahrens festlegt. Anders als nach der Vorfassung des KapMuG werden die endgültigen Feststellungsziele des Musterverfahrens also nicht mehr vom Landgericht vorgegeben (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 KapMuG a. F., wonach der Vorlagebeschluss des Landgerichts für das OLG bindend war). Vielmehr entscheidet nun das OLG selbst – und verhältnismäßig frei – darüber. Diese Freiheit des OLG beim Zuschnitt der Feststellungsziele betrifft nicht nur das „Wie“, sondern auch das „Ob“: Das OLG kann nicht nur die Feststellungsziele neu fassen (§ 9 Abs. 1 S. 2 KapMuG), sondern führt zudem das Musterverfahren, wie sich aus § 9 Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 KapMuG ergibt, nur über diejenigen Feststellungsziele durch, die es für „sachdienlich“ erachtet („so weit“).¹⁵ Die Rolle des OLG wird dabei auch dadurch gestärkt, dass dessen Entscheidung unanfechtbar ist (§ 9 Abs. 4 KapMuG). Diese Neuerung ist positiv zu bewerten¹⁶ und birgt eine erhebliche Chance auf effizient und sinnvoll strukturierte Verfahren. Es ist zu hoffen, dass diese Chance insbesondere seitens der Oberlandesgerichte, denen diese Aufgabe übertragen wird, zweckentsprechend genutzt werden wird.

2. Verkleinerung des „Teilnehmerkreises“

Teilnehmer des Musterverfahrens sind auch unter der Neufassung des KapMuG neben dem Musterkläger weiterhin die Musterbeklagten als die Beklagten der ausgesetzten Ausgangsverfahren und die Beigeladenen als diejenigen Kläger der ausgesetzten Ausgangsverfahren, die nicht vom OLG zum Musterkläger bestimmt wurden (§ 11 KapMuG). Allerdings spiegelt sich hier der Paradigmenwechsel bei der Breitenwirkung der Aussetzung: Da nicht mehr wie unter früherer Fassung (§ 8 KapMuG a. F.) zwangsweise alle in der Sache betroffenen Ausgangsverfahren unabhängig vom Willen der Parteien ausgesetzt werden, sondern nur noch diejenigen, bei denen ein Opt-in stattgefunden hat (s. Abschn. II. 2. a)), sind auch Beteiligte des Musterverfahrens nach neuer Fassung nur noch die Parteien derjenigen Ausgangsverfahren, in denen – entweder (ursprünglich) durch Stellung eines zulässigen Musterverfahrensanspruchs oder aber (nachträglich) durch Antrag des Klägers nach § 10 Abs. 2 KapMuG – ein Opt-in erklärt wurde.

Der Gesetzgeber erhofft sich von dem so (ggf. drastisch) verkleinerten Teilnehmerkreis des Musterverfahrens eine Effizienzsteigerung für das Musterverfahren. Dies kann man aus zwei Gründen hinterfragen: Erstens geht die teils kritikwürdige Dauer von Musterverfahren nicht auf den Teilnehmerkreis, sondern auf an-

dere Umstände zurück.¹⁷ Zweitens wird die erhoffte Effizienzsteigerung mit einer spiegelbildlich erheblich reduzierten Breitenwirkung erkauft („Musterverfahren light“): Alle Ausgangsverfahren, für die die Feststellungsziele des Musterverfahrens zwar in der Sache relevant wären und die daher unter alter Fassung einbezogen worden wären, aber in denen weder ein Musterverfahrensanspruch gestellt noch gem. § 10 Abs. 2 KapMuG ein nachträgliches Opt-in erklärt wurde, werden im Prinzip durchgeführt, als ob es das parallele Musterverfahren nicht gäbe. Man kann also sagen: Die Hoffnung auf eine erhöhte Effizienz des *einzelnen* Musterverfahrens wird erkauft mit einer wegen der geringeren Breitenwirkung reduzierten Effizienz für die Justiz *insgesamt*.¹⁸

3. Ablauf des Musterverfahrens vor dem OLG

Das eigentliche Musterverfahren vor dem OLG ist der Sache nach eigentlich ein erstinstanzliches Verfahren über die Feststellungsziele. § 14 Abs. 1 KapMuG bestimmt daher folgerichtig, dass auf das Musterverfahren vor dem OLG die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind. Ergänzend gelten Besonderheiten mit Blick auf die Eigenarten des Verfahrens, insbesondere die potenziell große Beteiligtenzahl. So kann die Zustellung von Terminladungen und Zwischenentscheidungen durch öffentliche Bekanntmachung im Musterverfahrensregister ersetzt werden (§ 14 Abs. 2 KapMuG), und die Akten sind schon seit dem 1.1.2025 zwingend elektronisch zu führen (§ 15 KapMuG). Für sonstige Zivilprozesse gilt nach § 298a Abs. 1a ZPO der Stichtag 1.1.2026.

Am Ablauf des Musterverfahrens vor dem OLG hat sich im Übrigen nichts Entscheidendes geändert. Neu ist allerdings die Regelung in § 17 KapMuG. Danach kann das Gericht auf Antrag des Musterklägers (Absatz 1) oder eines Musterbeklagten (Absatz 2) die jeweils anderen Verfahrensbeteiligten oder Dritte zur Vorlage von für das Musterverfahren relevanten Beweismitteln verpflichten. Die Regelung geht auf das Beispiel von § 33g GWB zurück und soll eine bestehende Informationsasymmetrie ausgleichen.¹⁹ § 17 KapMuG beinhaltet aber anders als das wettbewerbsrechtliche Vorbild keinen materiellrechtlichen Anspruch, sondern ist auf eine rein prozessuale

15 Zu den Grenzen s. etwa *Kirchner/Lühmann/Taufmann*, NJW 2024, 2359, Rn. 13; *Beck*, WPg 2024, 1213, 4.1.3.

16 So auch *Sustmann/Retsch*, AG 2024, 643, Rn. 13; *Kruis*, DZWiR 2024, 519, 522; *Kirchner/Lühmann/Taufmann*, NJW 2024, 2359, Rn. 37.

17 So zutreffend auch etwa *Beck*, WPg 2024, 1213, 2.1; *Zoller*, BB 2024, 1923, 1925; *Kruis*, DZWiR 2024, 519, 522; *Kirchner/Lühmann/Taufmann*, NJW 2024, 2359, Rn. 22.

18 Deziert kritisch daher *Zoller*, BB 2024, 1923, 1925; *Kruis*, DZWiR 2024, 519, 522; *Kirchner/Lühmann/Taufmann*, NJW 2024, 2359, Rn. 37; mit kritischer Tendenz auch *Sander*, ZHR 188 (2024), 755, 760f.

19 Vgl. BT-Drs. 20/11787, 48.

Anordnungsbefugnis beschränkt. Die Norm soll zudem lediglich § 142 ZPO „konkretisieren“²⁰ und mithin nicht über den bisherigen Stand hinausgehen, weshalb sie eng auszulegen ist.²¹ Eine Anordnung zur Beweismittelvorlage soll nach § 17 Abs. 3 KapMuG ferner unterbleiben, soweit sie unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der betroffenen Beteiligten und Dritten unverhältnismäßig wäre. Die Möglichkeit, ggf. einfacher an Beweismittel zu gelangen, soll die Bündelungswirkung von Musterverfahren stärken und einer effektiven Klärung musterverfahrensfähiger Ansprüche dienen. Dies steht aber in gewissem Widerspruch dazu, dass Musterverfahren nach dem KapMuG aufgrund des neuen Opt-in-Modells gerade nicht mehr zwingend vorgreiflich für alle betroffenen Individualstreitigkeiten sind; es ist daher absehbar, dass nicht nur in einem KapMuG-Verfahren Beweis erhoben wird, sondern parallel vor (möglicherweise vielen) Instanzgerichten in Individualverfahren.²² Insgesamt erscheint zweifelhaft, ob danach – auch vor dem zusätzlichen Hintergrund der vorzunehmenden engen Auslegung von § 17 KapMuG – noch viel von der gewünschten Effizienzsteigerung bleibt.

4. Musterentscheid und Vergleich (§§ 19, 20 KapMuG)

Am regelmäßigen Ende eines Musterverfahrens stehen die Entscheidung des OLG über die Feststellungsziele in Beschlussform (Musterentscheid) oder aber ein Vergleich. Die gesetzlichen Regelungen dazu sind in der Neufassung des KapMuG inhaltlich unverändert geblieben.

Gemäß § 19 KapMuG ergeht der Musterentscheid nach ausdrücklicher Anordnung aufgrund zwingend vorgeschriebener mündlicher Verhandlung²³ durch Beschluss. Er entscheidet, verbindlich für alle nach § 10 KapMuG ausgesetzten Ausgangsverfahren, über die Feststellungsziele (§ 25 KapMuG).

Nach §§ 20ff. KapMuG können der Musterkläger und die Musterbeklagten alternativ auch einen gerichtlichen Vergleich „zur Beendigung des Musterverfahrens und der Ausgangsverfahren“ schließen, der für und gegen alle Beteiligten wirkt, wenn diese nicht aus dem Vergleich austreten. Rechte und Pflichten der Parteien lassen sich in einem Vergleich umfassend regeln, so dass sich nicht nur das Musterverfahren selbst, sondern auch die Ausgangsverfahren erledigen lassen. § 20 Abs. 2 KapMuG hält sogar ausdrücklich dazu an, dass der Vergleich Regelungen zur Verteilung der vereinbarten Leistungen auf die Beteiligten, zu den von den Beteiligten zu erbringenden Nachweisen für die Berechtigung, zur Fälligkeit der Leistungen sowie zur Verteilung der Verfahrenskosten auf die Beteiligten enthalten soll. Die Wirkungen eines Vergleichs gehen insofern über die Wirkungen eines Musterentscheids deutlich hinaus.

Ein Vergleich kommt dadurch zustande, dass die Parteien dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder umgekehrt einen Vergleichsvorschlag des Gerichts annehmen (§ 20 Abs. 1 KapMuG). Den Beigeladenen ist vor dem Vergleichsschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Gericht hat den Vergleich nach § 21 Abs. 1 KapMuG durch unanfechtbaren Beschluss zu genehmigen, wenn es ihn unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands und der Stellungnahmen der Beigeladenen als angemessene gütliche Beilegung erachtet. Der genehmigte Vergleich wird sodann nur wirksam, wenn nicht 30 % oder mehr der Beigeladenen ihren Austritt erklären (§ 21 Abs. 3 KapMuG), was binnen einer Monatsfrist ab Zustellung des gerichtlich genehmigten Vergleichs möglich ist. Das gesetzliche Quorum wird dabei nach Köpfen, nicht nach wirtschaftlichem Gewicht der Ansprüche berechnet. Allerdings können die Parteien im Vergleich als zusätzliche Bedingung (§ 158 BGB) vorsehen, dass insgesamt eine bestimmte Mindest-Anspruchssumme am Vergleich teilnimmt.²⁴

IV. Weitere Regelungen

1. Erweiterung des Musterverfahrens (§ 12 KapMuG)

Wie nach früherem Recht kann das OLG ein Musterverfahren nachträglich um weitere Feststellungsziele erweitern, wenn diese zum Gegenstand des Musterverfahrens passen, d. h. wenn das neue Feststellungsziel denselben Lebenssachverhalt betrifft (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 KapMuG), die Entscheidung des Ausgangsverfahrens vom neuen Feststellungsziel abhängt (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 KapMuG) und die Erweiterung sachdienlich ist (§ 12 Abs. 3 Nr. 3 KapMuG).

§ 12 KapMuG entspricht weitgehend der früheren Regelung von § 15 KapMuG a.F. Die Erweiterungsmöglichkeit ist aber in der Neufassung indirekt eingeschränkt. Denn wie bisher erfolgt die Erweiterung nur auf Antrag von Beteiligten (§ 12 Abs. 1 KapMuG). In Musterverfahren nach neuem Recht gibt es aber wegen der nur eingeschränkten Aussetzung wesentlich weniger Beteiligten als früher. Während früher alle von der

20 BT-Drs. 20/11787, 48.

21 *Kruis*, DZWIR 2024, 519, 525.

22 Vgl. *Zoller*, BB 2024, 1923, 1926.

23 Enthielte § 19 KapMuG diese Regelung nicht, wäre eine mündliche Verhandlung nicht zwingend (vgl. § 128 Abs. 4 ZPO). Wegen der gesetzlichen Anordnung ist für eine entsprechende Anwendung von § 128 Abs. 2 ZPO (Entscheidung ohne mündliche Verhandlung bei Zustimmung aller Parteien) nach überzeugender Ansicht kein Raum, vgl. *Beckmann*, in: *Asmus/Waßmuth* (Hrsg.), Kollektive Rechtsdurchsetzung, 2022, § 16 KapMuG, Rn. 3; *Kotschy*, in: *Vorwerk/Wolf* (Hrsg.), KapMuG, 2. Aufl. 2020, § 16, Rn. 4; a. A. *Vollkommer*, in: *Hess/Reuschle/Rimmelspacher* (Hrsg.), Kölner Kommentar zum Kapitalanlagemusterverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2013, § 16, Rn. 7.

24 *Kähler*, in: *Asmus/Waßmuth* (Hrsg.), Kollektive Rechtsdurchsetzung, 2022, § 17 KapMuG, Rn. 14.

Sache betroffenen Ausgangsverfahren zwingend ausgesetzt wurden (§ 8 KapMuG a.F.) und damit all jene Parteien dieser Ausgangsverfahren antragsberechtigte Beteiligte des Musterverfahrens waren, sind heute nur noch die Parteien jener Verfahren Beteiligte, in denen ein Opt-in erklärt worden ist (s. Abschn. III. 2).

2. Klagerücknahme (§ 18 KapMuG)

Den Klägern der Ausgangsverfahren ist es nicht verwehrt, ihre individuellen Klagen zurückzunehmen, obwohl sie Beigeladene oder Musterkläger in einem Musterverfahren sind. Eine Klagerücknahme einer oder eines *Beigeladenen* hat keinen Einfluss auf das Musterverfahren, vielmehr wird dieses ohne die fragliche Person fortgesetzt (§ 18 Abs. 3 KapMuG). Nimmt hingegen der *Musterkläger* seine Klage im Ausgangsverfahren zurück (oder stirbt er oder verliert seine Prozessfähigkeit u.Ä., vgl. § 18 Abs. 5 KapMuG), bestimmt das Gericht einen neuen Musterkläger nach den zu Beginn eines Musterverfahrens geltenden Regelungen (§ 18 Abs. 4 KapMuG).

§ 18 KapMuG sieht zwei privilegierte Klagerücknahmemöglichkeiten vor: § 18 Abs. 1 und Abs. 2 KapMuG.

a) Klagerücknahme nach § 18 Abs. 1 KapMuG

Zum einen können Musterkläger und Beigeladene ihre Klagen in den Ausgangsverfahren nach § 18 Abs. 1 KapMuG innerhalb eines Monats ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses (§ 10 KapMuG) über § 269 ZPO hinausgehend ohne Einwilligung des Beklagten zurücknehmen, auch wenn dort bereits zur Hauptsache mündlich verhandelt worden ist. Hintergrund ist, dass die Teilnahme an einem Musterverfahren das Kostenrisiko erhöht, denn die Kosten des Musterverfahrens gelten als Teil der Kosten des Ausgangsverfahrens (§ 27 Abs. 1 KapMuG). Die privilegierte Klagerücknahmemöglichkeit gibt den Klägern, die Teilnehmer eines Musterverfahrens geworden sind, die Gelegenheit, ihr Gesamtkostenrisiko noch einmal zu prüfen und innerhalb der Monatsfrist des § 18 Abs. 1 KapMuG ihre Klagen ohne Kostenfolgen aus dem Musterverfahren (§ 27 Abs. 2 KapMuG) zurückzunehmen.

Diese Regelung entspricht § 8 Abs. 2 KapMuG a.F. Unter der Altfassung bestand hierfür auch durchaus Bedarf. Denn nach § 8 Abs. 1 KapMuG a.F. waren alle Ausgangsverfahren zwingend von Amts wegen auszusetzen, wenn die Entscheidung des Ausgangsverfahrens von den geltend gemachten Feststellungszielen abhing. Kläger konnten mithin breitflächig ohne oder gar gegen ihren Willen Beteiligte eines Musterverfahrens mit dem damit einhergehenden Kostenrisiko werden. Der einfach mögliche einseitige „Ausstieg“ unabhängig vom Stand des Ausgangsverfahrens war damals ein notwendiges Korrelat zur verpflichtenden Aussetzung von Amts wegen.

Gerade das wurde aber ja mit der KapMuG-Reform geändert (s. Abschn. II. 2. a)). Nach der KapMuG-Neufassung werden Ausgangsverfahren (außer im Ausnahmefall eines Musterverfahrens antrags der beklagten Partei) regelmäßig nur mit einem entsprechenden „Opt-in“ der Klägerseite ausgesetzt. In diesen Fällen geraten Kläger mithin nicht ohne ihr Zutun in ein ggf. kostenträchtiges Musterverfahren, sondern sorgen selbst aktiv für ihre Teilnahme. Dann brauchen sie aber auch keine privilegierte Rücknahmemöglichkeit. Sie können die mit einem Musterverfahren verbundenen Kostenrisiken schon im Vorfeld ihres Opt-in prüfen und abwägen. Vor diesem Hintergrund scheint die privilegierte Klagerücknahme nach § 18 Abs. 1 KapMuG eher versehentlich aus der Altfassung übernommen worden zu sein. Sie müsste eigentlich auf den Fall einer Aussetzung des Ausgangsverfahrens aufgrund alleinigen Antrags der beklagten Partei begrenzt werden. Ohne diese Begrenzung eröffnet § 18 Abs. 1 KapMuG den Klägern sogar systemwidrige Gestaltungsoptionen: Sie könnten ein Opt-in zu einem Musterverfahren nur deshalb erklären, um die privilegierte Klagerücknahmemöglichkeit zu erhalten. Wenn eine Klagerücknahme ohne Einwilligung der Beklagten im Ausgangsverfahren nach § 269 ZPO eigentlich ausgeschlossen wäre, könnten Kläger durch ein Opt-in aktiv auf eine Teilnahme an einem Musterverfahren hinwirken, nur um dann sogleich die neu erworbene einseitige Rücknahmemöglichkeit auszuüben. Es ist zu erwägen, ob der Klagerücknahme bei einem solchen Vorgehen die Wirksamkeit aus allgemeinen Treuegründen abgesprochen werden sollte.

b) Klagerücknahme nach § 18 Abs. 2 KapMuG

Zum anderen können Musterkläger und Beigeladene ihre Klagen in den Ausgangsverfahren nach § 18 Abs. 2 KapMuG jederzeit ohne Einwilligung des Beklagten zurücknehmen, wenn diese von einer später (d.h. nach der Unterbrechung oder Aussetzung, §§ 6, 10 KapMuG) erhobenen (d.h. zugestellten, § 13 Abs. 1 VDuG i.V.m. § 253 Abs. 1 ZPO) Verbandsklage nach dem Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz (VDuG), also eine Musterfeststellungsklage oder eine Abhilfeklage, betroffen sind und sie sich dort anmelden könnten. Ob sie sich tatsächlich bei der Verbandsklage anmelden oder nicht, hat keine Auswirkungen auf die Klagerücknahme. Hintergrund dieser Regelung ist sicherlich ein pragmatischer. Denn aus Sicht des Musterverfahrens nach dem KapMuG sowie aus Sicht des Ausgangsverfahrens wäre schon nicht sinnvoll kontrollierbar, ob eine Anmeldung zur Verbandsklage tatsächlich erfolgt. Und selbst wenn z.B. die Anmeldeunterlagen vorzulegen wären, wäre es den Klägern unbenommen, die Anmeldung nach den Regeln des VDuG bis zum Ablauf von drei Wochen nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung zurückzunehmen (vgl. § 46 Abs. 4, Abs. 1 VDuG).

§ 18 Abs. 2 KapMuG regelt mithin ergänzend zu § 1 Abs. 3 KapMuG (s. Abschn. I. 1. d)) eine der Schnittstellen zwischen Musterverfahren nach dem KapMuG und Verbandsklagen nach dem VDuG, die wie gesehen gleichzeitig stattfinden und sich im Anwendungsbereich durchaus überschneiden können. Leichten Vorrang sollen dabei nach § 18 Abs. 2 KapMuG die von qualifizierten Einrichtungen geführten Verbandsklagen haben. Ein Übertritt aus einem laufenden KapMuG-Verfahren in eine später erhobene Verbandsklage soll leicht möglich sein, während aus einer laufenden Verbandsklage nicht in ein KapMuG-Verfahren gewechselt werden kann. Nach § 18 Abs. 2 KapMuG soll ein Umstieg in eine Verbandsklage jederzeit einseitig erfolgen können, aber zugleich auch nur dann wirksam sein, wenn die Klage im Ausgangsverfahren zurückgenommen wird. Hierfür bestimmt § 18 Abs. 2 S. 2 KapMuG, dass eine ohne vorherige Klagerücknahme erfolgte Anmeldung zu einer Verbandsklage keine Bindungswirkung zugunsten der fraglichen Verbraucher entfaltet. Diese Regelung scheint aus zumindest zwei Gründen nicht vollends zu Ende gedacht:

Erstens ist es im Vergleich zu einer reinen VDuG-Situation überschießend, dass das Gesetz nicht nur die Beendigung der Beteiligung an dem KapMuG-Verfahren fordert, sondern auf Rücknahme der Ausgangsklage besteht. Denn aus einer reinen VDuG-Sicht ist für eine wirksame Anmeldung zum Verbandsklageregister gerade nicht erforderlich, zuvor erhobene Individualklagen zurückzunehmen. § 11 Abs. 1 VDuG sieht lediglich vor, dass solche Klagen bis zum Ende des Verbandsklageverfahrens aussetzen sind. Die weitergehende Regelung des KapMuG ist für die Ausnahmefälle, in denen die KapMuG-Beteiligung aufgrund Musterantrags der Beklagten (und nicht der klagenden Partei) erfolgt, zwar nachvollziehbar, weil die Klagerücknahme der einzige Weg ist, die KapMuG-Beteiligung zu beenden. Für den Standardfall eines Opt-in der Kläger wäre es aber eigentlich hinreichend gewesen, eine bloße Rücknahme des Opt-in zu erlauben und das Ausgangsverfahren fortbestehen zu lassen.

Zweitens ist es jedenfalls bei einem Übertritt von einer KapMuG-Beteiligung zu einer Musterfeststellungsklage nach dem VDuG nicht prozessökonomisch, die Individualklage, die Ausgangspunkt für die KapMuG-Beteiligung war, zwecks Übertritts zum VDuG zurücknehmen zu müssen. Denn nach Abschluss der VDuG-Musterfeststellungsklage müssen die Verbraucher ja ihre festgestellten Ansprüche im Grundfall noch klageweise durchsetzen. Hierfür könnte die bereits erhobene Individualklage (ggf. nach sachdienlicher Klageänderung) genutzt werden. Es ergibt keinen Sinn, die Verbraucher für den Übertritt in das VDuG zu einer Klagerücknahme zu zwingen und sie dann zur Durchsetzung der im Musterfeststellungsverfahren festgestellten Ansprüche zur erneuten Erhebung einer Individualklage anzuhalten.

3. Anspruchsanmeldung (§ 13 KapMuG)

Unter der Neufassung des KapMuG erhalten geblieben ist die Möglichkeit der Anspruchsanmeldung (§ 13 KapMuG). Die Anmelder sind, anders als insbesondere die Beigeladenen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 KapMuG), keine Beteiligten des Musterverfahrens. Sie können sich weder in das Musterverfahren inhaltlich einbringen (anders als die Beigeladenen nach § 11 Abs. 4 KapMuG), noch sind sie an dessen Ergebnis gebunden (vgl. § 25 KapMuG, der eine Bindung nur für die Beteiligten des Musterverfahrens i. S. v. § 11 Abs. 1 KapMuG vorsieht). Die Anspruchsanmeldung bewirkt rechtlich vielmehr nur eine Verjährungshemmung und gewährt tatsächlich die Möglichkeit, ggf. von der „Orientierungsfunktion“ eines Musterentscheids zu profitieren.

Die Möglichkeit der bloßen Anspruchsanmeldung ausschließlich zum Zweck der Verjährungshemmung wurde 2012 in das KapMuG mit dem Ziel eingeführt, den Rechtsschutz für Kapitalanleger zu erleichtern, die angesichts des Prozesskostenrisikos zunächst von einer Klage absehen, und diesen die Möglichkeit einzuräumen, das Musterverfahren abzuwarten, um dann zu entscheiden, ob sie ihren Anspruch auf dem Klageweg geltend machen.²⁵

Im neuen KapMuG gibt es aber zwei nicht unbedeutende Änderungen zu der mit der Anmeldung verbundenen Verjährungshemmung. Bisher trat Verjährungshemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 6a BGB a. F. erst mit Zustellung der Anmeldung zu einem Musterverfahren ein, und sie setzte zusätzlich voraus, dass innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Ende des Musterverfahrens Klage wegen der fraglichen Ansprüche erhoben wird. Beides ist nun anders.

Erstens tritt die Verjährungshemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 6a BGB n. F. nunmehr nicht erst mit Zustellung der Anmeldung, sondern schon mit der öffentlichen Bekanntmachung des landgerichtlichen Vorlagebeschlusses ein, wenn die Ansprüche irgendwann später zum Musterverfahren angemeldet werden. Für die Musterfeststellung ist mithin der Mechanismus einer „Rückwirkung der Verjährungshemmung“ übernommen worden, der schon zuvor für die Musterfeststellungsklage in § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB eingeführt worden war.²⁶ Dass „eigentlich“ bereits verjährte Ansprüche im Nachhinein rückwirkend einredefrei werden, ist weiterhin dogmatisch schwer begründbar,²⁷ aber seit

25 Dörfler, in: Asmus/Waßmuth (Hrsg.), Kollektive Rechtsdurchsetzung, 2022, § 10 KapMuG, Rn. 7.

26 Vgl. BT-Drs. 20/11787, 50. Zu § 204 Abs. 1 Nr. 1a (Musterfeststellungsklage) von Rummel, in: Asmus/Waßmuth (Hrsg.), Kollektive Rechtsdurchsetzung, 2022, § 204 BGB, Rn. 21 ff.

27 Hierzu von Rummel, in: Asmus/Waßmuth (Hrsg.), Kollektive Rechtsdurchsetzung, 2022, § 204 BGB, Rn. 25.

Einführung dieses Konzepts im Zusammenhang mit der Musterfeststellungsklage heute praktisch etabliert.

Zweitens ist die Voraussetzung einer Klageerhebung binnen drei Monaten nach Ende des Musterverfahrens entfallen. Damit soll die Bündelungswirkung des Musterverfahrens gestärkt und so die Justiz entlastet werden, weil nun Anmeldern nach Beendigung des Musterverfahrens (neben einer Klage) auch alle übrigen Möglichkeiten zur weiteren Verjährungshemmung offen stehen.²⁸ Dabei geht es v.a. um die Verjährung hemmende außergerichtliche Verhandlungen der Anmelder mit der Beklagten (§ 203 BGB) auf Grundlage des Musterentscheids, der zwar keine rechtsförmliche Wirkung zugunsten bloßer Anmelder entfaltet, aber dennoch wie ausgeführt regelmäßig faktische Ausstrahlungswirkung haben wird.

V. Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem BGH

Gegen den Musterentscheid des Oberlandesgerichts findet nach § 23 KapMuG die Rechtsbeschwerde statt, die nach § 23 Abs. 1 S. 2 KapMuG zur Überwindung der Hürden von § 574 Abs. 2 Nr. 1 ZPO stets grundsätzliche Bedeutung hat. Entscheidende Neuigkeiten im Vergleich zur bisherigen Rechtslage enthält das neue KapMuG hierzu nicht.

Beschwerdeberechtigt sind nach § 23 Abs. 1 KapMuG alle Beteiligten, also Musterkläger, Musterbeklagte und alle Beigeladenen (§ 11 Abs. 1 KapMuG). Nach Eingang einer statthaften Rechtsbeschwerde benachrichtigt der BGH die übrigen Beteiligten des Musterverfahrens (§ 23 Abs. 3 KapMuG), die dem Rechtsbeschwerdeverfahren binnen eines Monats beitreten können (§ 23 Abs. 4 KapMuG) und dann berechtigt sind, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen und Prozesshandlungen vorzunehmen, soweit das nicht mit Erklärungen und Handlungen des unterstützten Beteiligten in Widerspruch steht (§ 23 Abs. 5 KapMuG). Legt der Musterkläger Rechtsbeschwerde ein, so ist er auch Musterrechtsbeschwerdeführer (§ 24 Abs. 1 KapMuG); legt nicht der Musterkläger Rechtsbeschwerde ein, sondern wird das BGH-Verfahren von einem oder mehreren Beigeladenen oder von einem oder mehreren Musterbeklagten eingeleitet, wird derjenige, der das Rechtsmittel als erster eingelegt hat, zum Musterrechtsbeschwerdeführer bestimmt (§ 24 Abs. 2, 3 KapMuG). Weil Rechtsbeschwerde und nicht Revision statt-

haft ist, kann das Verfahren nicht zur „Leitentscheidung“²⁹ erklärt werden.

ZUSAMMENFASSUNG

1. Das 2024 reformierte KapMuG hat einen moderat erweiterten Anwendungsbereich. Die Reform zielt auf eine schnellere und effizientere Erledigung von KapMuG-Verfahren. Maßnahmen hierfür sind insbesondere die Verkürzung verschiedener Fristen sowie eine Reduzierung der Teilnehmerzahl.
2. Kläger von Einzelverfahren nehmen nur noch dann an einem KapMuG-Verfahren teil, wenn sie dies ausdrücklich erklären („Opt-in“). Die Verfahrensrolle des OLG wird gestärkt, indem nunmehr dieses (und nicht mehr das LG) über Zugschnitt und Streitgegenstand des Musterverfahrens entscheidet. Der Ablauf von Musterverfahren nach dem KapMuG entspricht im Übrigen weitgehend dem bewährten Modell.
3. Die KapMuG-Reform ist grundsätzlich zu begrüßen. In den Details gibt es aber nicht zu verkennende Unsauberkeiten in der Umsetzung.



AUTOREN

Dr. Alexander von Rummel, LL.M. (Edinburgh), RA, ist Partner der Kanzlei lindenpartners. Er publiziert zu zivilprozessualen Themen, ist Autor des Beck'schen Kurz-Kommentars zur „Kollektiven Rechtsdurchsetzung“ und Lehrbeauftragter an der Universität Potsdam.



Dr. Guido Waßmuth, RA, ist Partner der Kanzlei lindenpartners in Berlin. Er publiziert zu zivilprozessualen Themen, ist Herausgeber und Autor des Beck'schen Kurz-Kommentars zur „Kollektiven Rechtsdurchsetzung“ und Lehrbeauftragter an der Universität Potsdam.

²⁸ BT-Drs. 20/11787, 50.

²⁹ Dazu Waßmuth/von Rummel, BKR 2025, 199.